

Einstufung von Ausländern

Bei der Einstufung von Ausländern wird nach dem Schulgesetz und den methodischen Vorgaben des Bildungsministeriums vorgegangen). Bei der Bewertung der Kinder von Ausländern im Fach Tschechische Sprache und Literatur werden die erzielten Kenntnisse der Tschechischen Sprache berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Bildungsergebnisse von Schülern, die keine Staatsbürger der Tschechischen Republik sind und die in der Tschechischen Republik ihre Schulpflicht erfüllen, wird nach § 51 bis 53 Schulgesetz und § 14 bis 17 Verordnung über Grundbildung und einige Angelegenheiten der Erfüllung der Schulpflicht vorgegangen.

Bei der Bewertung dieser Schüler gilt das erzielte Kenntnisniveau der tschechischen Sprache als schwerwiegender Zusammenhang gemäß § 15 Abs. 2 und 4 der Verordnung, der die Leistung des Schülers beeinflusst. Bei der Bewertung dieser Schüler im Inhalt des Bildungsfachs Tschechische Sprache und Literatur, der durch das Rahmenprogramm für Grundschulbildung bestimmt wurde (oder durch den Inhalt des Fachs „Tschechische Sprache und Literatur“ gemäß den bisherigen Bildungsprogrammen für Grundschulbildung) gilt am Ende von drei aufeinander folgenden Halbjahren nach Beginn des Schulbesuchs in der Tschechischen Republik immer das erzielte Kenntnisniveau der tschechischen Sprache als Zusammenhang gemäß § 15 Abs. 2 und 4 der Verordnung, der die Leistung des Schülers beeinflusst.

Auch im Fall von Ausländern gilt dann, dass am Ende des 1. Halbjahres ein Schüler nicht im Zeugnis bewertet werden muss, und dies auch nicht zum Nachholtermin. Falls der Schüler aber am Ende des 2. Halbjahres nicht im Zeugnis bewertet wurde, würde dies bedeuten, dass er das Jahr wiederholen muss.

Ein Bürger der Slowakischen Republik hat das Recht, bei der Erfüllung seiner Bildungspflichten die slowakische Sprache zu benutzen, außer im Fach „Tschechische Sprache und Literatur“.

Sprachförderung (nach §16 Schulgesetz)

Neu aufgenommene ausländische Schüler haben also laut Gesetz Anspruch auf **kostenlose Sprachvorbereitung**. Aber wie ist es mit Schülern, die schon länger in Tschechien leben, sich schon recht gut auf Tschechisch verständigen können, aber mit sprachlich anspruchsvolleren Aufgaben im Tschechischen in anderen Fächern immer noch Probleme haben? Haben sie Anspruch auf Förderung? Falls ja, auf welche? Oder mit Schülern, für es schwierig ist, die Sprachvorbereitung nach §20 zu absolvieren (z. B. weil sie die einzigen an der Schule sind)?

Schüler mit ungenügender Kenntnis oder ohne ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache gelten ab September 2016 dank einer Novelle des Schulgesetzes und der Begleitvorschrift (Verordnung 27/2016 Slg., über die Bildung von Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen und talentierten Schülern) als Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen (SVP).

Im neu festgelegten fünfstufigen System von Fördermaßnahmen betreffen die Sprachförderung von Schülern mit **Tschechisch als Zweitsprache** (TaZ) vor allem **Maßnahmen der zweiten und dritten Förderstufe. In beiden Fällen** ist eine Empfehlung der schulischen Beratungsstelle **erforderlich**. Es ist daher erforderlich, **die Eltern zu informieren**, da auf ihren **Antrag** die Prüfung durch die schulische Beratungsstelle erfolgt und mit ihrer **Zustimmung** die vorgeschlagenen Fördermaßnahmen umgesetzt werden!

Welchen Anspruch haben Schüler im Rahmen der Fördermaßnahmen?

- a) Die 2. Stufe der Fördermaßnahmen betrifft Schüler mit **ungenügender Kenntnis der Unterrichtssprache** (ungefähres Niveau im Tschechischen B1-B2).

Empfohlene Fördermaßnahmen:

- Spezielle Schulbücher und Hilfsmittel (Schulbücher für Tschechisch für Ausländer),
- 1 Std. wöchentlich **pädagogische Intervention** (für Arbeit mit dem Schüler oder der Klasse in der Schule) – beispielsweise für die Förderung im Tschechischen als Zweitsprache
- 1 Std. wöchentlich **pädagogische Sonderbehandlung** durch einen Sonderpädagogen der Schule

Bei Schülern mit TaZ (Schülern mit Förderbedarf aufgrund unterschiedlicher Kultur und Lebensbedingungen) in Grund- und Mittelschulen muss im **Rahmen der höchstmöglichen Anzahl verpflichtender Unterrichtsstunden** der Unterricht im Tschechischen oder im Tschechischen als Zweitsprache gestärkt werden, die Schüler haben **Anspruch auf 3 Std. TaZ/Woche, maximal 120 Std. /Jahr.**

- b) Die 3. Stufe der Fördermaßnahmen betrifft Schüler **mit Unkenntnis der Unterrichtssprache** (ungefähres Niveau im Tschechischen A0-A2).

Empfohlene Fördermaßnahmen:

- Anpassung des Lehrinhalts,
- Spezielle Schulbücher und Hilfsmittel (Schulbücher für Tschechisch für Ausländer),
- 3 Std. wöchentlich pädagogische Intervention (davon 1 Std. wöchentlich Arbeit mit der Klasse) – z. B. Förderung im Tschechischen als Zweitsprache,
- 3 Std. wöchentlich für spezielle pädagogische Sonderbehandlung durch einen Sonderpädagogen der Schule, ggf. psychologische Intervention,
- Förderunterricht durch einen weiteren Pädagogen im Umfang einer halben Stelle (dies kann z. B. ein Spezialist für TaZ sein). Bei Schülern mit TaZ (Schüler mit Förderbedarf in TaZ) in Grund- und Mittelschule empfehlen sich **3 hod. TaZ/Woche, maximal 200 Std.**
- Die Beratungsstelle kann im Rahmen der 3. Stufe der Fördermaßnahmen dem Schüler auch eine **Verlängerung der Schuldauer empfehlen** - siehe Verordnung Nr. 27/2016 Slg., „*Falls der besondere Bildungsbedarf dies erfordert (insbesondere bei Schülern aus einem anderen kulturellen Umfeld oder die in anderen Lebensbedingungen leben), ist es möglich, bei Bedarf die Länge des Grund-, Mittel- und Fachhochschulbesuchs um 1 Jahr zu verlängern.*“ Diese Lösung ist für Schüler geeignet, die nach der Ankunft in der Tschechischen Republik in den 9. Jahrgang eintreten, die jedoch aufgrund der Unkenntnis der Sprache in der Schule versagen. Wir empfehlen, Schüler

in diesem Alter im Hinblick auf die baldigen Aufnahmeprüfungen auf die Mittelschule lediglich **um einen Jahrgang tiefer** einzureihen.

Die Fördermaßnahmen der 4. und 5. Stufe betrifft Kinder mit TaZ nur in Verbindung mit einer Behinderung.

Grundschule

Das Schulgesetz schreibt gleiches Vorgehen für alle bei der Aufnahme in den Bildungsprozess, die Schule muss daher ausländischen Staatsangehörigen, die sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik aufhalten, den Zugang zur Grundbildung zu gleichen Bedingungen wie Staatsbürgern der Tschechischen Republik ermöglichen, ohne dass sie die Legalität ihres Aufenthalts nachweisen müssen.

Alle Ausländer haben das Recht auf kostenlose Bildung auf Grundschulen, Recht auf Verpflegung in der Schule, ebenso wie Nachmittagsprogramm in den schulischen Einrichtungen. Die Schule darf bei der Aufnahme von Schülern mit TaZ keine Bedingungen stellen. Der einzige Grund für ein Nichtzulassen eines Schülers mit TaZ ist eine erschöpfte Kapazität der Schule. Wir treffen immer noch auf Fälle, in denen Schule Bedingungen für die Aufnahme solcher Kinder stellen. Man muss sich bewusst machen, dass es sich dabei um eine Verletzung des Schulgesetzes handelt.

Die Verordnung 48/2005 Slg. (§10) erlegt dem Direktor der Schule die Pflicht auf, den rechtlichen Vertreter des Schülers **innerhalb einer Woche nach Aufnahme** des Schülers an die Schule über die Möglichkeit der Teilnahme an Klassen für sprachliche Vorbereitung zu informieren. Gegebenenfalls ordnet die Schule ihn selbst in den Unterricht ein. Mehr Sprachvorbereitung gemäß §20 Schulgesetz, einschl. einer aktuellen Liste mit Schulen, die kostenlose Sprachvorbereitung in der Tschechischen Republik anbieten.

Die Förderung von Schülern mit TaZ bringt mit der Novelle des Schulgesetzes Nr. 561/2004 Slg. zusammen mit der Verordnung 27/2016 Slg., wichtige Änderungen für alle Kinder und Schüler, die beim Unterricht Förderung benötigen. Zu ihnen gehören auch **Kinder und Schüler mit TaZ**.

Kostenlose Vorbereitung auf die Integration in die Schule und Förderung des Unterrichts der Muttersprache

Das gemäß Wohnort des Schülers zuständige Bezirksamt bietet in Zusammenarbeit mit dem Träger der Schule Folgendes:

a) kostenlose Vorbereitung auf die Integration in den Grundschul-Bildungsprozess, einschließlich auf die Bedürfnisse dieser Schüler angepasster Unterricht der tschechischen Sprache,

b) je nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland des Schülers Förderung von Unterricht der Muttersprache und der Kultur des Herkunftslandes, die mit dem üblichen Unterricht an der Grundschule koordiniert wird.

Was die Ausbildung der Pädagogen betrifft, die diese Kinder unterrichten werden, stellt das Bezirksgericht auch ihre Vorbereitung auf diese Tätigkeit sicher. Grundschulen, die von Kindern von Asylverfahrensteilnehmern besucht werden, die in oder auch außerhalb Asylbewerberheimen leben, stellen auch die grundlegende sprachliche Vorbereitung für sie sicher.

Grundlegender gesetzlicher Rahmen für die Bildung ausländischer Kinder und Schüler

Grundrechte werden alle garantiert, und zwar ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glauben, Religion, politischer oder anderer Gesinnung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit, Eigentum, Abstammung oder sonstigem Status. Sie stehen Bürgern der Tschechischen Republik zu, aber auch Ausländern. Diese Grundrechte kommen in der geltenden Gesetzgebung zum Ausdruck.

Den gesetzlichen Rahmen bilden:

- Internationale Abkommen gemäß Art. 10 Verfassung der Tschechischen Republik (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Flüchtlingskonvention usw.)
- Charta der Grundrechte und -freiheiten - europäische Gesetzgebung (Verordnungen und Richtlinien)
- Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern
- Gesetz über Asyl
- Gesetz über vorübergehenden Schutz
- Schulgesetz - damit zusammenhängende Gesetze, Verordnungen, Anweisungen von Ministerien...

Konkrete Rechte und Pflichten bezüglich des Aufenthalts von Ausländern finden sich in diesen Gesetzen:

- Gesetz über Asyl
- Gesetz über vorübergehenden Schutz
- Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern